

1 Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen der **beo** Gesellschaft für Sprachen und Technologie mbH (**beo**) mit ihren Auftraggebern, insbesondere auch dann, wenn **beo** bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt. Spätestens mit der Auftragserteilung – ohne entsprechenden Hinweis – erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an; sie gelten danach auch für künftige Geschäfte. Mündliche Nebenabreden nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2 Vertragsgegenstand

- a) **beo** erbringt die in den zu diesem Vertrag gehörenden Angeboten aufgeführten Dienstleistungen.
- b) **beo** übergibt den Vertragsgegenstand sowie die sonstigen vereinbarten Unterlagen an den Auftraggeber.

3 Angebote

- a) Mündlich abgegebene Angebote sind unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung¹.
- b) Das Angebot enthält sowohl die Beschreibung des Leistungsumfangs als auch die Nettopreise, angegeben in Euro.
- c) Zusätzlich wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- d) Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der vom Auftraggeber übergebenen Texte, Unterlagen, Informationen oder Daten oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für **beo** ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits- oder Wegezeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei **beo** jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt abweichend von Abschnitt 7a) bis 7c), soweit Mängel bei den von **beo** erbrachten Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Texten, Unterlagen, Informationen oder Daten, verursacht sind, die **beo** vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erhalten hat.
- e) Wird das Angebot durch den Auftraggeber schriftlich angenommen, gilt der genannte Leistungsumfang und die Vergütung als vereinbart.

4 Termine

- a) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von **beo** schriftlich bestätigt werden.
- b) Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige und verbindliche Fassung der zu übersetzenden Texte oder der sonstigen für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen aus von **beo** nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Termin vorliegen, der für den Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung der vom Auftraggeber übergebenen Texte, für die Übersetzung benötigter Unterlagen oder durch sonstige von **beo** nicht zu vertretende Umstände **beo** in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von **beo** nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftraggeber zu erbringen sind, ferner Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.

5 Zahlungen

- a) Zahlungen müssen unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen.
- b) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber in Verzug, wird **beo** bis zum Eingang der vollständigen Forderung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung bringen; zusätzlich kann eine Verzugs pauschale von 40€ erhoben werden.
- c) Zur Zahlung ist grundsätzlich allein der Auftraggeber verpflichtet; Zahlungen Dritter werden nur angenommen, wenn sie fristgerecht in voller Höhe eingehen. Ein Zurückhaltungsrecht bei Zahlungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- a) **beo** erhält vom Auftraggeber alle für die Erstellung der Arbeitsergebnisse benötigten Texte, Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, wenn nichts anderes vereinbart ist, die gegebenenfalls zu beachtende Terminologie und die Layout-Vorgaben.
- b) Der zu übersetzende Text sowie die weiteren vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu übergebenden Unterlagen müssen **beo** bei Beginn der Arbeiten in endgültiger, mangelfreier und vollständiger Fassung vorliegen.
- c) Wünscht der Auftraggeber nachträglich eine Änderung am bereits übersetzten Text, so wird der Änderungsauftrag nur verbindlich, wenn **beo** ihm schriftlich zugestimmt hat.
- d) Der Auftraggeber wird alle **beo** übergebenen Texte, Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, damit sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.
- e) Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeiführen kann.
- f) Führt **beo** Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers durch, so stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsräume unentgeltlich zur Verfügung.

¹ „Schriftlich“ bedeutet in diesem Dokument immer: schriftlich, per E-Mail oder innerhalb des Kundenportals.

7 Abnahme, Haftung für Mängel

- a) Jedes Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem **beo** die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, von diesem abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so muss **beo** die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigen.
- b) Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme, so gilt das Arbeitsergebnis 6 Wochen, nachdem der Auftragnehmer das Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.
- c) Diese Regelung gilt auch für vereinbarte Teillieferungen – hierbei gilt die o.g. Frist für jedes der gelieferten Teile separat.
- d) Mängel, die innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten nach der jeweiligen Abnahme vom Auftraggeber gerügt werden, muss **beo** innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigen. Für die Mängelbeseitigung muss der Auftraggeber die betroffenen Dateien erneut zur Verfügung stellen oder den klaren Auftragsbezug herstellen können.
- e) Für ein Arbeitsergebnis, das der Auftraggeber geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- f) Für Textpassagen, die der Auftraggeber vor der Bearbeitung sperrt oder sperren lässt, schließt **beo** eine Überprüfung auf inhaltliche, kontextbezogene und formale Richtigkeit aus. Die Haftung von **beo** für Mängel ist generell im bemängelten Auftrag jeweils auf die Textteile beschränkt, die nicht gesperrt waren. Mängelrügen in Bezug auf gesperrte Textteile sind ausgeschlossen, auch wenn diese Segmente zu einem früheren Zeitpunkt durch **beo** übersetzt wurden.
- g) Gelingt **beo** trotz einer ihr vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt **beo** im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Auftraggeber die Vergütung für das Arbeitsergebnis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- h) Für weitergehende Mängelansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Abschnitt 7e) entsprechend.

8 Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- a) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Schutzrechte) durch die Nutzung der von **beo** erbrachten Lieferungen/Leistungen und wird die Nutzung der Lieferungen/Leistungen in Deutschland hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet **beo** bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:
- b) **beo** wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Lieferungen/Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies **beo** zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, muss sie die Lieferungen/Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen kann **beo** vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
- c) Voraussetzungen für die Haftung von **beo** nach Abschnitt 8a) sind, dass der Auftraggeber **beo** von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit **beo** führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung eine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- d) Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen **beo** nach Abschnitt 8a) ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine von **beo** nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von **beo** erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt werden.
- e) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Abschnitten 9c) bis 9f) bleiben jedoch unberührt.

9 Haftung

- a) Kommt **beo** mit der Übergabe eines Arbeitsergebnisses in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwand entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % der Vergütung für verspätet gelieferte Arbeitsergebnisse, insgesamt höchstens 5 % dieser Vergütung. Kann der Auftraggeber Arbeitsergebnisse nur teilweise nicht nutzen, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.
- b) Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die über die in Abschnitt 9a) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Übergaben, auch nach Ablauf einer **beo** gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Abschnitten 9c) bis 9e) bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von **beo** zu vertreten ist.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von **beo** innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt **beo** zur Leistungserbringung berechtigt.

- d) **beo** haftet im Fall der fahrlässigen Handlung bis maximal zu den in der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- e) Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- f) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Abschnitten 9b) bis 9e) nicht verbunden.

10 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- a) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung überträgt **beo** unwiderruflich alle Rechte an durch **beo** gefertigten Übersetzungen, Lokalisierungen, Projektglossaren, überlassenen elektronischen Werkzeugen etc. zum Zwecke der ausschließlichen Nutzung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Inhalte zu ändern, zu ergänzen bzw. Auszüge daraus zu verwenden. Der Auftraggeber kann von seinem Nutzungsrecht unbeschränkt Gebrauch machen, also auch das Nutzungsrecht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.
- b) Da die Übersetzung eines Textes eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne darstellt, versichert der Auftraggeber, dass kein Urheberrecht oder anderes geistiges Eigentum (Patent, Warenzeichen) Dritter durch diese Übersetzung verletzt wird und stellt **beo** von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.

11 Geheimhaltung, Unteraufträge, Verwahrungsrecht

- a) **beo** wird alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält und die ihr als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntmachung vorher zugestimmt hat, wird **beo** die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- b) **beo** kann Unteraufträge vergeben, muss aber dem Unterauftragnehmer dem Abschnitt 11a) entsprechende Verpflichtungen auferlegen. **beo** ist berechtigt, hierzu alle für den Unterauftrag benötigten Unterlagen, Daten und Materialien an den Unterauftragnehmer weiterzugeben.
- c) **beo** ist berechtigt, die Texte, Unterlagen und Daten, die er zur Durchführung des Vertrages erhält, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zu verwahren.

12 Datenschutz

Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. **beo** hat alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, damit **beo** die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

13 Vorbehalt, Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

- a) Die Vertragserfüllung seitens **beo** steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- b) Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen.
- c) **beo** kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann **beo** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird **beo** in der Mitteilung hinweisen.
- d) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.